

Stuttgart, 13.04.2022

## **Jugendberufshilfemaßnahme 400+Zukunft Anpassung des Rahmenkonzepts und Neufassung der Fördergrundsätze**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	09.05.2022

### **Beschlussantrag**

1. Der Umverteilung von vier Plätzen der Maßnahme „400+Zukunft“ von dem Sozialunternehmen ZORA gGmbH auf den Caritasverband für Stuttgart e.V. und den GJB – gemeinnützige Gesellschaft für Jugendsozialarbeit und Bildungsförderung e.V. wird zugestimmt.
2. Den fortgeschriebenen Grundsätzen für die Förderung des Programms „400+Zukunft“ ab 1. Februar 2022 wird zugestimmt (Anlage 1).
3. Die Aktualisierung des Rahmenkonzepts von „400+Zukunft“ ab 1. Februar 2022 wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2).
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen für Detailregelungen zu erlassen.

### **Kurzfassung der Begründung**

Das Jugendberufshilfeangebot 400+Zukunft wird seit 2003 in Stuttgart von fünf Maßnahmenträgern umgesetzt: Caritasverband für Stuttgart e.V., Sozialunternehmen ZORA gGmbH, Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH, GJB – gemeinnützige Gesellschaft für Jugendsozialarbeit und Bildungsförderung e.V. sowie sbr – gemeinnützigen Gesellschaft für Schulung und berufliche Reintegration mbH. In regelmäßigen Trägerversprechungen wird die Umsetzung des Angebots überprüft und weiterentwickelt.

### **Zu Beschlussantrag 1:**

Seit 2021 waren die Verwaltung und der Träger Sozialunternehmen ZORA gGmbH in einem konstruktiven Reflexionsprozess zur weiteren Ausgestaltung der Maßnahme 400+Zukunft im Gespräch. Hintergrund waren geringe Auslastungszahlen und der personelle Wechsel auf Geschäftsführungsebene und in der Projektleitung. Der Maßnahmenträger ZORA gGmbH hat daraufhin entschieden, dass 400+Zukunft nicht mehr länger in ihr Maßnahmenportfolio passt und sie daher aus dem Angebot aussteigen wollen.

Der Träger hat bislang 4 Maßnahmenplätze betreut. Im Rahmen der 400+Zukunft Trägerrunde wurde partizipativ und transparent die Platzumverteilung auf bestehende Maßnahmenträger diskutiert. Anhand der bisherigen Auslastungszahlen und der Betreuungskapazität je Maßnahmenträger wurde gemeinsam entschieden, dass die Träger Caritasverband für Stuttgart e.V. und GJB – gemeinnützige Gesellschaft für Jugendsozialarbeit und Bildungsförderung e.V. jeweils das Angebot um zwei Plätze aufstocken.

### **Zu Beschlussantrag 2 und 3:**

Entsprechend der Platzumverteilung werden die Fördergrundsätze neu gefasst und das Rahmenkonzept angepasst (vgl. Anlage 1 und Anlage 2). Das Sozialunternehmen ZORA gGmbH hat die Teilnehmer\*innen zum 1. Februar 2022 abgemeldet. Dementsprechend gelten die Fördergrundsätze ab dem 1. Februar 2022.

Eine Änderung der Fördergrundsätze wird notwendig, da dort unter Ziffer 2 die Förderung nach Typ A, welche den Caritasverband für Stuttgart e. V. betrifft, konkret dargestellt wird. Die dort genannten Pauschalen für die Förderung von Personalkosten bezogen sich bisher auf 21 Plätze und müssen durch die Umverteilung auf 23 Plätze angepasst werden. Die Förderung erhöht sich dabei insgesamt von 7,0 auf 7,45 Fachkraftstellen. Eine Überbelegung mit 4 Teilnehmer\*innen ist mit dem geförderten Personal weiterhin möglich (damit neu auf bis zu 27 Plätze).

Für die Förderung der zwei umverteilten Plätze von Förderung nach Typ B zur Förderung nach Typ A entsteht ein höherer Mittelbedarf von rund 14.500 EUR / Jahr, da nur der Caritasverband für Stuttgart e. V. (Typ A) Baustein 1.3 der Förderung anbietet. Der Mehrbedarf kann aus dem laufenden Budget finanziert werden. Die Umverteilung von 2 Plätzen vom Sozialunternehmen ZORA gGmbH auf den GJB – gemeinnützige Gesellschaft für Jugendsozialarbeit und Bildungsförderung e. V. hat auf die Fördergrundsätze keine Auswirkung, da beide als Typ B gefördert werden beziehungsweise wurden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

---

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

---

## **Erledigte Anfragen/Anträge:**

---

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

### Anlagen

- Grundsätze für die Förderung des Programms „400+Zukunft“ in der Landeshauptstadt Stuttgart ab 1. Februar 2022 (Anlage 1)
- Rahmenkonzept von „400+Zukunft“ (Anlage 2)

**Grundsätze für die Förderung des Programms „400+Zukunft“  
in der Landeshauptstadt Stuttgart ab 1. Februar 2022**

Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 9. Mai 2022

**Präambel**

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung ist § 74 SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit den §§ 1, 11, 13 und 81 SGB VIII.

Der Träger muss die Stuttgarter Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) mit dem Jugendamt abschließen. Der Träger stellt zudem sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.

Die Grundlagen für die Umsetzung des Angebots in Stuttgart sind insbesondere eine Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürger\*innen, die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe zur geschlechtersensiblen Arbeit mit Mädchen\*, Jungen\* und Lsbttiq-Kindern und –Jugendlichen in Stuttgart.

**1 Gegenstand der Förderung**

a. Allgemeines zum Angebot

Die Jugendberufshilfemaßnahme „400+Zukunft“ bereitet chancenarme und individuell beeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene auf die Anforderungen des Arbeitsalltags vor und unterstützt sie beim Übergang in ein Regelschulsystem oder eine Ausbildung. Das Angebot ist lebenslagenorientiert konzipiert, indem es einen auf den einzelnen jungen Menschen abgestimmten individuellen Unterstützungsrahmen schafft. Das Konzept verbindet dafür Bausteine der beruflichen Orientierung und Praxis mit einer engen sozialpädagogischen Begleitung und bietet parallel die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen oder weitere Qualifizierungsmaßnahmen zu belegen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots im Detail kann dem Rahmenkonzept entnommen werden.

Die Träger von 400+Zukunft sind unterschiedlich aufgestellt, bedienen unterschiedliche Schwerpunkte und unterliegen unterschiedlichen Rahmenbedingungen, weshalb zwei Umsetzungsvarianten unterschieden werden:

**(Typ A)** Umsetzung mit Sozialpädagog\*innen und Arbeitserzieher\*innen sowie mit jugendhomogenen Gruppenangeboten

**(Typ B)** Umsetzung mit Sozialpädagog\*innen und handwerklichen Erzieher\*innen sowie ohne jugendhomogene Gruppenangebote

b. Qualitätssicherung

Der Träger ist verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen und am Fachaustausch zum Programm „400+Zukunft“ des Jugendamts teilzunehmen.

c. Weitere Grundsätze

Der Träger kann Veränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots nur in Abstimmung mit dem Jugendamt vornehmen.

## 2 Rahmenbedingungen und Umfang der Förderung

### a. Rahmenbedingungen der Förderung

Die Rahmenbedingungen der Förderungen unterscheiden sich nach dem Typ der Umsetzung und stellen sich wie folgt dar:

Typ A	Typ B
<p><u>Voraussetzungen für die Förderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz von Sozialpädagog*innen und Arbeitserzieher*innen</li> <li>- Durchführung von jugendhomogenen Gruppenangeboten (Baustein 1.3)</li> <li>- Umsetzung mit 23 Teilnehmerplätzen</li> </ul>	<p><u>Voraussetzungen für die Förderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz von Sozialpädagog*innen und Fachkräften mit Ausbildereignung</li> <li>- Umsetzung mit den individuell vereinbarten Teilnehmerplätzen</li> </ul>
<p>Eine Überbelegung bis 27 Teilnehmerplätze ist mit dem geförderten Personal möglich; es werden zusätzliche Zuschüsse für Sachkosten gewährt. Eine weitere Überbelegung ist nicht möglich.</p>	<p>Die Zuschussgewährung erfolgt auf Basis der belegten oder bewilligten Teilnehmerplätze. Eine Überbelegung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel förderfähig.</p>
<p><u>Ein Teilnehmerplatz umfasst 1.800 Regiestunden.</u> Als Regiestunde ist jede Anwesenheitsstunde eines Teilnehmers, der die Zugangsvoraussetzungen nach der Rahmenkonzeption erfüllt, beim jeweiligen Träger sowie beim Vorbereitungskurs für die Schulfremdenprüfung (Baustein 3.1) und beim Deutschsprachkurs (Baustein 3.2) zu zählen; nicht zu berücksichtigen sind Anwesenheiten bei externen betrieblichen Praktika (Baustein 2.3) und bei weiteren Qualifizierungsangeboten (Baustein 3.3).</p>	

### b. Umfang der Förderung

#### ba. Inhaltliche Umsetzung des Angebots

Ein Träger erhält unter den genannten Rahmenbedingungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende jährliche pauschale Zuschüsse:

<b>Sozialpädagogische Begleitung als Basis des Angebots</b>	
Typ A	Typ B
<p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in folgender Höhe:</p> <p><b>131.266 EUR* für 1,8 Fachkräfte (TVöD SuE 12)</b></p>	<p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in folgender Höhe:</p> <p><b>5.804 EUR* pro <u>belegtem</u> Platz (TVöD SuE 12)</b></p>
<p>Mit diesen Pauschalen sind die Personalkosten für die Bausteine 1.1, 2.2, 3.1, 3.2 und 4 abgedeckt. Die Gewährung von weiteren Zuschüssen für Personal- oder Sachkosten ist bei den jeweiligen inhaltlichen Bausteinen dargestellt.</p>	
<b>1 Begleitung und Unterstützung</b>	

Baustein 1.1 Allgemeingültiger Basisbaustein – <u>keine weiteren Zuschüsse</u>	
<i>Intensive sozialpädagogische Begleitung mit Einzelgesprächen etc.</i>	
Baustein 1.2 Einzelfallorientierter Basisbaustein	
<i>Durchführung von Elternarbeit und aufsuchender Arbeit sowie Begleitung zu Terminen</i>	
<p>Typ A</p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in folgender Höhe:</p> <p><b>61.987 EUR* für 0,85 Fachkräfte (TVöD SuE 12)</b></p>	<p>Typ B</p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in folgender Höhe:</p> <p><b>1.113 EUR* pro <u>bewilligtem</u> Platz (TVöD SuE 12)</b></p>
Baustein 1.3 Trägerspezifischer Zusatzbaustein	
<i>Durchführung von sozialer Gruppenarbeit in jugendhomogenen Arbeitsgruppen</i>	
<p>Typ A</p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in folgender Höhe:</p> <p><b>65.633 EUR* für 0,9 Fachkräfte (TVöD SuE 12)</b></p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu Sachkosten in folgender Höhe:</p> <p><b>23.000 EUR</b> <b>1.000 EUR pro weiterem belegtem Platz</b></p>	<p>Typ B</p> <p>--</p>

## 2 Arbeitserprobung – Berufsorientierung – Praktikum

Baustein 2.1 Praktische Arbeitserfahrung	
<i>Vermittlung von fachpraktischen Kenntnissen, Schlüsselkompetenzen und Arbeitstugenden</i>	
<p>Typ A</p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für Arbeits-erzieher*innen in folgender Höhe:</p> <p><b>231.664 EUR* für 3,75 Fachkräfte (TVöD SUE 8)</b></p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu Sachkosten in folgender Höhe:</p> <p><b>23.000 EUR</b> <b>1.000 EUR pro weiterem belegtem Platz</b></p>	<p>Typ B</p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für Fachkräfte mit Ausbildereignung in folgender Höhe:</p> <p><b>8.905 EUR* pro <u>belegtem</u> Platz (TVöD SuE 4)</b></p> <p>Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu Sachkosten in folgender Höhe:</p> <p><b>1.000 EUR pro <u>belegtem</u> Platz</b></p>

Baustein 2.2 Berufsorientierung – <u>keine weiteren Zuschüsse</u>	
<i>Unterstützung bei der Berufsorientierung</i>	
Baustein 2.3 Externe betriebliche Praktika	
<i>Vermittlung von Praktika sowie deren Vor- / Nachbereitung und Begleitung</i>	
Typ A	Typ B
Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in folgender Höhe:	Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in folgender Höhe:
<b>10.939 EUR* für 0,15 Fachkräfte (TVöD SuE 12)</b>	<b>447 EUR* pro <u>belegtem</u> Platz (TVöD SuE 12)</b>

### 3 Qualifizierungsmaßnahmen

Baustein 3.1 Hauptschulabschluss – <u>keine weiteren Zuschüsse</u>	
<i>Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss</i>	
Baustein 3.2 Deutschsprachkurs – <u>keine weiteren Zuschüsse</u>	
<i>Unterstützung bei der Organisation rund um einen Deutschsprachkurs</i>	
Baustein 3.3 Qualifizierungsangebote	
<i>Individuelle Durchführung oder Vermittlung von weiteren Qualifizierungsangeboten</i>	
Typ A	Typ B
Ein Träger erhält einen jährlichen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für Qualifizierungsangebote in maximal folgender Höhe:	Ein Träger erhält einen jährlichen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten für Qualifizierungsangebote in maximal folgender Höhe:
<b>2.300 EUR 100 EUR pro weiterem belegtem Platz</b>	<b>100 EUR pro <u>bewilligtem</u> Platz</b>

### 4 Zusatzangebote

Typ A	Typ B
Ein Träger erhält einen jährlichen Zuschuss zu nachgewiesenen Honorar- und Sachkosten in maximal folgender Höhe:	Ein Träger erhält einen jährlichen Zuschuss zu nachgewiesenen Honorar- und Sachkosten in maximal folgender Höhe:
<b>11.500 EUR 500 EUR pro weiterem belegtem Platz</b>	<b>500 EUR pro <u>bewilligtem</u> Platz</b>

### 5 Qualitätssicherung

Typ A	Typ B
Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss in folgender Höhe:	Ein Träger erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss in folgender Höhe:
<b>2.218 EUR*</b>	<b>2.218 EUR*</b>

Die mit (\*) gekennzeichneten Beträge werden vorbehaltlich einer Gemeinderatsentscheidung entsprechend der Tarifentwicklung des TVöD SuE fortgeschrieben.

#### bb. Lohnkosten der Teilnehmer\*innen

Ein Träger erhält im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Erstattung der jährlich nach den Vorgaben des Rahmenkonzepts anfallenden Vergütung für die Teilnehmer\*innen.

#### bc. Fahrkosten der Teilnehmer\*innen

Ein Träger erhält im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Erstattung der jährlich anfallenden Fahrkosten der Teilnehmer\*innen zum Ort der Maßnahme; dies ist in der Regel durch ein Ausbildungsticket des VVS für Zone 1 sichergestellt. Die Erstattung von höheren Fahrkosten im Einzelfall bedarf der Zustimmung des Jugendamts.

### **3 Verwendung der Förderung**

Der Zuschuss nach Ziffer 2 stellt eine Maximalförderung dar und ist ausschließlich für die unter Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Alle laufenden Aufwendungen des Trägers sind mit den obenstehenden Pauschalen abgegolten; eine weitere Bezuschussung der Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. durch die Landeshauptstadt Stuttgart erfolgt nicht.

Für pädagogische Aufgaben dürfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII beschäftigt werden. Eine unbesetzte Fachkraftstelle bei Typ A ist bis zu 60 Tage pro Kalenderjahr zuschussunschädlich. Dabei ist zu gewährleisten, dass es für diesen Zeitraum nicht zu einer Angebotsverringerung kommt. Eine Fachkraftstelle kann währenddessen mit einer Honorarkraft mit pädagogischer Ausbildung besetzt werden. Für jeden weiteren Tag, an dem die Fachkraftstelle nicht besetzt ist oder sobald eine Verringerung des Angebots eintritt, wird der pauschale Zuschuss anteilig gekürzt.

Der städtische Zuschuss darf nicht höher sein als die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen förderfähigen Aufwendungen abzüglich der Einnahmen ohne städtischen Zuschuss. Andernfalls wird der städtische Zuschuss entsprechend begrenzt.

Investitionszuschüsse werden im Rahmen dieser Grundsätze nicht gewährt. Es erfolgt keine Kompensation von ausfallenden Zuschüssen Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

### **4 Verfahren und Berichtswesen**

Der Zuschuss wird in vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals an den Träger ausbezahlt. Der Träger verwaltet den Zuschuss in eigener Verantwortung.

Zweckentfremdete Zuschüsse hat der Träger an die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass der Zuschuss bestimmungswidrig verwendet wurde, dass eine partielle Zweckverfehlung vorliegt oder dass eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

Der Träger übermittelt jährlich bis zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (Finanzbericht und Übersicht über Stellenaufteilung und Personalkosten) und dokumentiert die Arbeitsinhalte mittels einer mit dem Jugendamt abgestimmten Statistik, die er bis zum 1. März des auf die Förderung folgenden Jahres übermittelt.

Ein nicht fristgerechter Eingang des Verwendungsnachweises oder Statistik kann zur vorübergehenden Einstellung der Abschlagszahlungen führen. Die Zahlung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen wiederaufgenommen.

## **5 Geltungsdauer und Beendigung der Förderung**

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 1. Februar 2022 in Kraft. Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr und kann auf formlosen Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Träger verpflichtet sich, eine beabsichtigte Beendigung seiner Tätigkeit dem Jugendamt spätestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein Verstoß gegen die in diesen Grundsätzen genannten Verpflichtungen oder der Wegfall sowie Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebots anzusehen. Für den Fall der Aufhebung ist der städtische Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

## **6 Schlussbestimmungen**

Die Form der Buchhaltung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ein Prüfrecht zur Einhaltung dieser Grundsätze. Die Prüfung kann bis zu drei Jahre nach Beendigung der Förderung erfolgen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid nach § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind Bestandteil dieser Grundsätze. Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Grundsätzen nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Grundsätze unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Grundsätze am nächsten kommt.

Mit Inkrafttreten dieser Grundsätze werden alle bisherigen Fördergrundsätze, Grundsatz- und Einzelbeschlüsse sowie sonstige Regelungen bis 31. Januar 2022 gegenstandslos.